



WSW Netz GmbH • Schützenstraße 34 • 42281 Wuppertal

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Stichwort: „Produktivitätsfaktor Gas – Nacherhebung“
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ausschließlich per Email: produktivaetsfaktor@bnetza.de

Datum
17.12.2021
Ihre Zeichen
BK4-21-063
Unsere Zeichen
BM16122021

**Konsultation zur Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung
Ihr Az.: BK4-21-063**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff genannten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die von Ihnen veröffentlichten Unterlagen, insbesondere den Entwurf einer Festlegung zur ergänzenden Datenerhebung zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (GSP) für Gasversorgungsnetze sowie den vorbefüllten Erhebungsbogen der WSW Netz GmbH

Die im Folgenden dargestellten Aspekte berücksichtigen die Einschätzung unseres Unternehmens. Im Allgemeinen wird darüber hinaus Bezug genommen auf die Stellungnahme des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU e. V.) sowie der Stellungnahme der Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfer PartGmbH Becker Büttner Held, welchen wir uns vollumfänglich anschließen.

Aufgrund der recht knappen Konsultationspflicht – weniger als vier Wochen – und der Parallelität zu weiteren Pflichtaufgaben der Netzbetreiber zum Jahresende können die relevanten Aspekte hier nur angerissen werden. Der vorgesehene Umfang einer Daten-Nach-Erhebung der Basisjahre 2006, 2010 und 2015 wird unsererseits sehr kritisch gesehen und sollte unter Beachtung der Nachfolgenden Aspekte nachjustiert werden.

Anschrift:
Schützenstr. 34
42281 Wuppertal
zertifiziert nach:
DIN EN ISO 9001 und TSM

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Wuppertal
IBAN DE53 3305 0000 0000 1455 99
BIC WUPSDE33

Geschäftsführer:
Dr. Frank Pieper
Dr.-Ing. Bernd Voges

Registergericht:
AG Wuppertal HRB 19468
USt.-IdNr.: DE 246855332
USt.-Nr.: 131/5937/0983
Gläubiger-ID.-Nr.
DE09NET0000007567

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Festlegungsentwurf sieht eine Datenabgabe zum 31.03.2022 vor. Dies begründen Sie mit dem notwendigen Vorlauf zur Auswertung und Plausibilisieren der gelieferten Daten und der Pflicht den GSP Gas vor Beginn der Regulierungsperiode zu veröffentlichen (§ 9 Abs. 3 ARegV). Die vorgesehene Abgabefrist fällt in einen Zeitraum in dem die Netzbetreiber bereits im Zusammenhang mit anderen behördlichen Pflichtaufgaben sehr ausgelastet sind. Beispielsweise:

- Allgemeine Veröffentlichungspflicht aus § 23c EnWG. Diese Veröffentlichungen müssen in 2022 erstmals in Anwendung des novellierten EnWG durchgeführt werden, sodass hier ein gewisser Mehraufwand zu erwarten ist,
- Datenabfrage für den Monitoringbericht der Bundesnetzagentur,
- Datenerhebung zur Kostenprüfung Strom (BK8-21/002-A),
- Datenerhebung zum Effizienzvergleich Strom (BK8-21/009-A),
- Datenerhebung zum GSP Gas aus BK4-21-052,
- Vorbereitung der Anträge zum Kapitalkostenaufschlag.

Auch bei einem mittelgroßen Stadtwerk liegen diese Aufgaben nur bei wenigen Mitarbeitern, deren Ressourcen nicht unerschöpflich sind.

Eine zeitliche Entzerrung zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen erachten wir als sehr sinnvoll an. Die Ermittlung des GSP Gas kann erst dann starten, wenn der Effizienzvergleich abgeschlossen ist. Dies ist nicht vor dem 30.06.2022 zu erwarten, sodass eine Datenverfügbarkeit für die BNetzA vor diesem Zeitpunkt nicht notwendig erscheint.

II. Daten-Nach-Erhebung der Jahre 2006, 2010, 2015

Der vorliegende Festlegungsentwurf sieht vor, die Ihrer Behörde bekannten, und im Rahmen des vorausgefüllten Erhebungsbogens zur Verfügung gestellten, Alt-Daten der Basisjahre Gas 2006, 2010 und 2015 erneut abzufragen bzw. den Datenbestand – auf der Grundlage umfangreich angepasster Begriffsdefinitionen – zu ergänzen.

Diesen Ansatz sehen wir kritisch. Wie Ihre Behörde richtigerweise im Festlegungsentwurf darstellt, wurden diese Alt-Daten durch die Bundesnetzagentur bereits umfangreich geprüft und plausibilisiert (S. 7) und bildeten diese Alt-Daten die Grundlage zentraler Entscheidungen Ihrer Behörde – wie etwa der Festlegung der Erlösobergrenzen oder des GSP – in den abgeschlossenen Regulierungsperioden Gas. Diese Daten nun erneut abzufragen bzw. deren Neudefinition zu verlangen, suggeriert, dass die Datengrundlage vorausgegangenen Verfahren unzureichend war. Dies erscheint, auch vor dem Hintergrund der zu diesen Entscheidungen geführten gerichtlichen Überprüfungsverfahren und deren Ausgang, durchaus verwunderlich.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass das von Ihnen erneut abgefragten Basisjahre 2006 und 2010 zum Erhebungszeitpunkt seit 15 bzw. 11 Jahren abgeschlossen sind. Jedwede rechtliche und tatsächliche Aufbewahrungspflicht ist in diesem Fall bereits seit langem abgelaufen. Eine stichtagsbezogene Rekonstruktion der Daten der Basisjahre 2006 und 2010 wird daher im Jahr 2022 kaum eine bessere Genauigkeit liefern, als zum erstmaligen Erhebungszeitpunkt. Auch für das Basisjahr 2015 kann bezweifelt werden, dass diese Daten aus heutiger Sicht „besser“ bereitgestellt werden können als zum erstmaligen Erhebungszeitpunkt.

Zuletzt sehen wir es auch aus rechtliche Sicht als Kritisch an, diese Alt-Daten erneut zu erheben. Im vorliegenden Festlegungsentwurf verweisen Sie auf Ihr Recht die „notwendigen Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9“ bei den Netzbetreibern abzufragen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 ARegV). Fraglich erscheint hier jedoch, ob diese Ermächtigungsgrundlage – wie von Ihnen hier vorgesehen – auch eine erneute Abfrage bereits bekannter Alt-Datensätze umfasst. Hier sehen wir eine unverhältnismäßige Ausdehnung der gegebenen Rechtsgrundlage zur Datenabfrage.

III. Definitionskatalog

Im Rahmen Ihres Festlegungsentwurfes stellen Sie auch einen umfangreichen Definitionskatalog zur Konsultation. Grundsätzlich begrüßen wir die Beifügung von ergänzenden Dokumentationen zu den Festlegungen und Erhebungsbögen, da so die bundesweite Einheitlichkeit der Datengrundlage gewahrt werden kann. Im vorliegenden Definitionskatalog sehen wir jedoch noch Nachbesserungsbedarf. So kann unsererseits nicht nachvollzogen werden, wie die Definitionen von

- *Aktiven Ausspeisepunkten,*
- *Aktiven und inaktiven Ausspeisepunkten und*
- *Nicht stillgelegten Ausspeisepunkten*

voneinander abzugrenzen sind.

Dem Definitionswortlaut folgend scheint es bei „*aktiven Ausspeisepunkten*“ auf die tatsächliche Ausspeisung anzukommen („*ausgespeist wird*“) wobei „*inaktive Ausspeisepunkte*“ wohl solche Ausspeisepunkte seien sollen, an denen eine Ausspeisung nur möglich ist („*ausgespeist werden kann*“). Wie von diesen „*inaktiven Ausspeisepunkten*“ dann jedoch die „*nicht stillgelegten Ausspeisepunkte*“ abzugrenzen sind, erschließt sich unsererseits nicht vollständig. Weiterhin erscheint die Unterscheidung zwischen eine tatsächlichen Ausspeisung und einer nur theoretisch möglichen Ausspeisung (aktive vs. inaktive Ausspeisepunkte) nicht sinnvoll.

Ein Ausspeisepunkt stellt einen Verbindungspunkt des Netzbetreibers z. B. zu einem Letztverbraucher dar. Entspricht dieser dem Stand der Technik ist das Vorhandensein eines Ausspeisepunktes unabhängig vom tatsächlichen Gasfluss an diesem Punkt. Auf die tatsächliche Ausspeisung hat der Netzbetreiber keinen Einfluss, da dieser keine Lieferung von Gas an z. B. Letztverbraucher vornehmen darf.

Wir möchten Sie bitten, diese Ungenauigkeit im endgültigen Definitionskatalog zu beseitigen. Ein Mengendiagramm und genaue Abgrenzungen der Gesamtmenge scheinen dringend erforderlich.

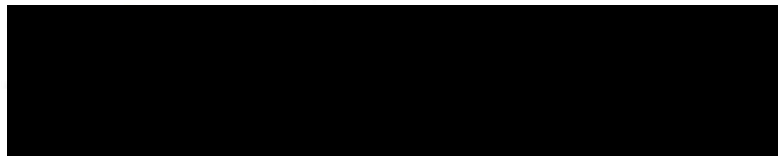
IV. Fazit

Resümierend stehen wir der vorgesehenen zusätzlichen Datenerhebung der BNetzA zum GSP Gas für die vierte Regulierungsperiode kritisch gegenüber. Die Nach-Erhebung der Jahre 2006, 2010, 2015 halten wir einerseits für rechtlich unzulässig und andererseits erscheint es aus tatsächlichen Gründen mehr als zweifelhaft, ob eine neuerliche Datenlieferung bzw. Umdefinition der Vergangenheitsdaten tatsächlich zu „besseren“ Ergebnissen führen wird.

Wir regen daher an, auf die Nacherhebung der Vergangenheitswerte 2006, 2010, 2015 gänzlich zu verzichten und die Datengrundlage für 2020 auf einem einheitlichen Definitionsniveau zu erheben. Weiterhin sollte der Abgabezeitpunkt der Nacherhebung auf Juli verlegt werden, um die allgemeinen regulatorischen Pflichten im ersten Halbjahr etwas zu entzerren.

Mit freundlichen Grüßen

WSW Netz GmbH
Geschäftsführung



Dr. Frank Pieper

Dr. Bernd Voges